

A-Post Plus
Parlamentdienst des Kantonsrates
KEVU Sekretariat
Daniel Bitterli
Hirschengraben 40
Postfach
8090 Zürich

Arni, 24. März 2026

**Stellungnahme zu unseren Einwendungen betreffend kantonaler Richtplan –
Teilrevision Energie**

Sehr geehrter Herr Bitterli

Vielen Dank für die Einladung, der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen.

Anträge

1. Die Potentialgebiete **Nr. 38 «Himelsbüel»** in Hedingen und **Nr. 39 «Chüewald»** in Aesch sind ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen.
2. Eventualiter ist der gesamte Richtplan zur **vollständigen, korrekten und bundesrechtskonformen Sachverhaltserhebung sowie Rechtsanwendung** zurückzuweisen.
3. Subeventualiter ist der unzureichende Mitwirkungsbericht zur Nachbesserung zurückzuweisen, damit die Begründungen nachvollziehbar ausgeführt werden.
4. Die involvierten Parteien sind jeweils **angemessen über die weiteren Schritte zu informieren**. Eine Aussenvorlassung der ausserkantonalen Anstössergemeinden und Entnahme der Informationen nur aus der Presse werden nicht akzeptiert.

Begründungen

Würdigung der Windeignungsgebiete Nr. 39 «Chüewald»

1. **Quellgebiet:** Auf dem Gebiet Chüebuck und Gummhalden bestehen auf Beschluss des Kantons Zürich (Gewässerschutzgesetz) Nutzungsbeschränkungen zur Notwasserversorgung, welche durch massiven Aushub für die Windradsöckel nicht gestört werden darf. (Quelle: Einwendung Jack Hofstetter)
2. Unmittelbar angrenzend an den Chüewald befinden sich die beiden **Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung** (NkB) Fronwaldwiese (Arni) und Breithau (Oberwil-Lieli). Windräder widersprechen direkt den Zielen bezüglich Lebensräume, Pflanzen- und Tierwelt, Artenvielfalt und Erscheinungsbild. (Quelle: Richtplan Kanton Aargau)
3. **Ausbreitungssachse von nationaler Bedeutung:** Es gibt nur ca. 3'000 Rotmilane in der Schweiz. Wie Nestfunde belegen, ist der grosse Greifvogel heimisch im Aescher Chüewald. Zudem kehren gerade in diesen Tagen die seltenen Segler und Schwalben zurück aus ihren Winterquartieren. Der Kanton und die Gemeinden rufen zu erhöhter Toleranz und Registrierung der Niststandorte auf. Windräder torpedieren die eigenen Absichten. (Quelle: Kanton Zürich und Gemeinde Aesch)
4. Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL führt seit 2017 bis 2050 im Seegaden im Chüewald **Testpflanzungen** zukunftsfähiger Baumarten durch, die nicht abgeholzt und verfälscht werden dürfen. (Quelle: WSL)
5. Durch grössere Stürme und Borkenkäferbefall wurden in den letzten 30 Jahren in diesem Gebiet mindestens 8 Hektaren Wald zerstört. Zusätzliche Rodungen für Windräder und Zufahrtsstrassen schwächen den Wald weiter und begünstigen eine **Waldzerstörung** darüber hinaus beim nächsten Sturm. (Quelle: Revierförster)
6. Das Argument der **Wiederaufforstung** zählt nicht, wenn nach 25 Jahren der Rückbau oder Ersatzneubau der Windkraftanlagen ansteht und somit der Platz bereits wieder benötigt wird. Die Schwächung des umliegenden Waldes gemäss Punkt 5 wiederholt sich somit alle 25 Jahre.
7. Die Erschliessung der **Zufahrten und Stromleitungen** bedeutet ebenfalls ein unverhältnismässig grosser Eingriff in Landwirtschaftsland und Wald, insbesondere in Anbetracht der zu geringen Auslastung der Anlagen.
8. **Zu kleines Potentialgebiet:** Im Merkblatt Windenergie (2022) erachtet der Bund 1-5 km² als stufengerecht für ein Windenergiegebiet mit 3 Windrädern. Dies ist mit den $0.3+0.15=0.45$ km² im Aescher Chüewald nicht gegeben. Echtzeitwindmessungen (bspw. auf windy.com) belegen, dass im Chüewald zu wenig Wind bläst, um die rentable Leistung erreichen zu können. (Quelle: Newsletter Gegenwind Knonaueramt)

9. Es werden **massive staatliche Subventionen** Jahr für Jahr nötig: Der Anhang 2 der Vernehmlassungsunterlage «Bericht Basler & Hofmann zu Finanzierungs-Möglichkeiten, Berechnung Cashflow Base-Case» hält fest, dass drei Gross-Windräder rentabel betrieben werden können, wenn eine Stromproduktion von 25.5 GWh pro Jahr erreicht wird. Gemäss Vernehmlassungsunterlage «Grundlagenbericht zur Phase 2 Anhang 2, Bewertung Potentialgebiete Tabellenzeile Nr. 39» ist das Potential im Chüewald nur 22.5 GWh, was 12% weniger ist als der berechnete Base-Case. Bei 12% weniger Umsatz steht der Businessplan für Aesch 20 Jahre lang im Verlust (also praktisch die ganze Lebensdauer der Windräder). Das heisst für Aesch, dass neben den 60% Investitions-Subvention des Bundes (CHF 6 Mio pro Rad bei CHF 10 Mio Bruttokosten pro Rad = CHF 18 Mio Subventionen für 3 Räder) jährlich weitere CHF 400'000 subventioniert werden müssen, was CHF 8 Mio innert 20 Jahren entspricht, damit ein Investor überhaupt in Aesch die 3 Windräder baut. Im Chüewald hat es schlicht zu wenig Wind. Industrielle Windräder im Chüewald sind betriebswirtschaftlich unsinnig.
10. **Lärmemissionen und Schattenwürfe** lassen Mensch und Tier auf den umliegenden Höfen (Litzibuech, Buechrüti, Chüewald und Neuwied) erkranken. Teilweise nur 70 m Abstand zum Wald, während die ersten Häuser in Arni lediglich 200 m vom Chüewald entfernt stehen.

Würdigung der Windeignungsgebiete Nr. 38 «Himbelsbüel»

11. Bei den Nutzinteressen weist der **Steckbrief Fehler** auf. Im Bereich Erschliessung wird der Bahnübergang Maienbrunnenstrasse als Schlüsselpassage erwähnt. Bei diesem «Bahnübergang» handelt es sich um **eine Bahnunterführung und unpassierbar** für Windturbinenelemente (wurde von der Gemeinde Hedingen bereits in der Stellungnahme Mai 2023 mitgeteilt).
12. Das Potentialgebiet «Himbelsbüel», aktuell auf Rang 44 bei den Nutzungspunkten, fällt durch die aufwändigere Erschliessung noch weiter ab. Weiter **weigert sich die Gemeinde Arni, eine Erschliessung für ausserkantonale Festlegungen anbieten** zu müssen, wenn kantonsintern keine Erschliessung möglich ist.
13. Bei den Schutzinteressen bildet das Potentialgebiet **ein grundsätzliches Ausschlussgebiet beziehungsweise ein Vorbehaltsgebiet**. Es besteht ein mittleres Konfliktpotential mit dem Kleinvogelzug (Brutvogelarten sind betroffen) sowie dem Wildtierkorridor. Das Gebiet Ottenholzau/Räggliholz grenzt an Grundwasserschutzzonen S1 und S2 und liegt in der Grundwasserschutzzone S3. Windturbinen in unmittelbarer Nähe von Wasserquellen bilden ein Qualitätsrisiko. Der Bewertung des Grundwasserschutzes bei den Schutzpunkten entspricht nicht den Gegebenheiten.
14. Das Potentialgebiet liegt in der Hauptausrichtung der Gemeinde Hedingen, was eine **Beeinträchtigung der Siedlungsqualität** darstellt und in den Schutzinteressen nicht oder zu geringfügig berücksichtigt wird. Der Landschaftsschutz wurde zu niedrig berücksichtigt. Der naheliegende Weiler Ismatt wurde von der kommunalen Weilerzone (Bauzone) in eine Weilerzone degradiert, um die Charakteristik des Weilers und damit den Landschaftsschutz zu wahren. Dies steht im Widerspruch zu den riesigen Windturbinen.

Weitere Gründe

15. Die vom Bund dem Kanton Zürich zugeteilte Stromproduktion liegt weit unter der Menge, welche der Kanton mit den festgesetzten Standorten produzieren will. In den Vorgaben des Bundes werden 40-180 Gwh als Orientierungsgrösse an jährlicher Windstromproduktion im Kanton Zürich angegeben, die Baudirektion plant mit 735 Gwh. Andere Kantone halten sich an die Vorgaben des Bundes. **Der Kanton Zürich liegt weit darüber**, was im Wissen des grossen landschaftlichen Eingriffs solcher Windanlagen Fragen aufwirft. Wird davon ausgegangen, dass einige Windeignungsgebiete doch nicht realisiert werden, öffnet dies Türen für Spekulationen.
16. Die geplanten Windanlagen stehen im **Konflikt mit geltendem Recht**. In § 18 Abs 2 lit. m des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) ist festgehalten, die Richtplanung strebe an, dass **«die für die Erholung der Bevölkerung nötigen Gebiete dauernd zur Verfügung stehen»**. Die sich im Wald befindlichen Potentialgebiete Nr. 38 und 39 sind Naherholungsgebiete der Hedinger und Aescher sowie aber auch Arner Bevölkerung. Während im PBG die Erholung der Bevölkerung räumlich vorgesehen ist, fehlt die angemessene Berücksichtigung bei den Schutzpunkten.
17. Der Beizug von Nutzungs- und Schutzpunkten ist ein nachvollziehbares Mittel, um die Windeignungsgebiete untereinander vergleichen zu können. Das Problem eines solch geschaffenen Instruments liegt in der Rolle des Erfinders. Die Festlegung der Parameter und deren Gewichtung ist die grosse Herausforderung und wer diese festlegt, lenkt auch das Resultat. Der Gemeinderat respektiert die umfassende Arbeit mit dem Ziel, möglichst alle wissenswerten Faktoren zu sammeln. Gleichzeitig hält der Gemeinderat fest, dass andere Parameter und/oder **andere Gewichtungen, wie z. B. der Landschaftsschutz oder die Menge an Windanlagen**, von welchen eine Gemeinde umgeben ist, unweigerlich zu anderen Resultaten führen.
18. Als Grundlage für die Eignungsgebiete steht der Windatlas Schweiz. Selbst in diesem ist erwähnt: **«Der Windatlas dient der grossflächigen, möglichst homogenen Übersicht der Windbedingungen über eine ganze Region oder ein ganzes Land. Der Windatlas ist nicht geeignet für die Standortentwicklung eines Windparks, die Werte sind zu ungenau, zu wenig belastbar und die Unsicherheiten zu hoch.** Es ist zwingend, vor Ort eine Windmessung durchzuführen». Es ist nach Ansicht des Gemeinderates vorzuziehen, behördenverbindliche Einträge in Richtpläne vorzunehmen, wenn die Eignung nicht nachgewiesen ist.
19. Die im PBG erwähnten **«der Bevölkerung zur Erholung dienenden Gebiete»** sind nicht oder zu wenig berücksichtigt. Arni ist gemäss Planung des Kantons Zürich von fünf Windturbinen umgeben. Ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung ohne Windturbine ist kaum möglich.
20. **Die Nähe der geplanten Windanlagen zu besiedelten Gebieten** und die damit allfällige Entwertung der Liegenschaften im Falle einer Realisierung von Windturbinen wird nicht berücksichtigt. Die Nähe von Gebäuden zu Windturbinen stellt unbestritten eine Beeinträchtigung dar. Das bewohnte Gebäude Nr. 147 «Im Himmelsbühl 2» in Arni hat nur einen Abstand von rund 230 m zum ausgeschiedenen Potenzialgebiet Nr. 38.

21. Die Gebiete 38 und 39 sind **in Waldgebieten geplant**. Für permanent gerodete Flächen ist **ein Rodungersatz sicherzustellen**. Kaum ein Landwirt wird dafür zu gewinnen sein. Diese Erschwernis ist in der Interessensabwägung nicht oder zu wenig berücksichtigt.
22. Der Eingang der Einwendungen der Gemeinde Arni vom 22. Oktober 2024 wurde nie in irgendeiner Form bestätigt, obwohl wir die Eingangsbestätigung in unserem Schreiben verlangt hatten. Zudem war der Gemeinderat erstaunt, **aus der Presse vom Mitwirkungsbericht des Regierungsrats Kenntnis zu nehmen**, anstelle über diesen als beteiligte Partei direkt informiert zu werden oder den Mitwirkungsbericht zugestellt zu erhalten. Dieses Vorgehen ist inakzeptabel.
23. Im Mitwirkungsbericht werden die Eignungsgebiete 38 und 39 nur sehr **oberflächlich begründet**. Es ist zwar schön und gut, dass die Klassifizierung und Gewichtung der einzelnen Schutzinteressen sich eng am Konzept Windenergie des Bundes orientiert. Weshalb die Eignungsgebiete aber so eingestuft wurden, wie sie sind, wird **nirgends ausgeführt** und ist deshalb nicht nachvollziehbar. Auch ist nicht zu entnehmen, weshalb die Potentialgebiete nun stehen gelassen werden sollen. Eine Beantwortung unserer Einwendung vom 22. Oktober 2024 ist damit noch nicht gegeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Punkte und um Aufklärung über die für uns nicht nachvollziehbaren, stattgefundenen Prozessabläufe.

Freundliche Grüsse



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Vizeammann:

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

André Huber

Kevin Tobler

Kopie z.K. an:

- Regierungsrat Aargau, Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 5001 Aarau